

Entwurf

XVII. Änderungssatzung vomzur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 380) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1995 (GV.NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. 2005, S. 463) und der § 6 und 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlammsatzung - in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - , jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995, in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für den Transport der Inhalte von vollbiologisch betriebenen Kleinkläranlagen, die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Deckung entsprechender Verbandslasten erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für den Transport der Inhalte von allen übrigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Deckung entsprechender Verbandslasten erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

3. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden als Schmutzwassergebühr, als Niederschlagswassergebühr und als Entsorgungsgebühr zum einen für vollbiologisch betriebene Kleinkläranlagen und zum anderen für alle übrigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhoben.

4. § 9 Abs. 4 a) erhält folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr und für die Entsorgungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ist 1 cbm Wasser nach Abs. 3 Buchstabe a.

5. § 9 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Berechnung der Schmutzwassergebühr und der Entsorgungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen werden die durch Wassermesser ermittelten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen sowie die durch Wassermesser nachgewiesenen Brauchwassermengen nach Abs. 6 zugrunde gelegt.

6. § 9 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich zur Schmutzgebühr werden Grundgebühren erhoben.

6. In § 11 Abs. 1

wird die Zahl 2,66 durch die Zahl 2,70 ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2

wird die Zahl 1,45 durch die Zahl 1,78 ersetzt.

9. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Wohneinheit im Sinne des § 9 Abs. 6 monatlich 4,78.

8. In § 11 Abs. 5

wird die Zahl 1,13 durch die Zahl 1,17 ersetzt; die Zahl 0,71 wird durch die Zahl 1,01 ersetzt.

9. In § 11 Abs. 7

wird die Zahl 1,28 durch die Zahl 1,07 ersetzt.

10. In § 11 Abs. 8

wird die Zahl 18,57 durch die Zahl 20,71 ersetzt; die Zahl 12,43 wird durch die Zahl 14,12 ersetzt; die Zahl 8,27 wird durch die Zahl 9,95 ersetzt.

11. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Abschlagszahlungen sind an den in Abs. 1 angegebenen Terminen (Fälligkeitstermine) zu zahlen.

12. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.